

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 90/08 B

L 3 AL 556/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AL 5109/07 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2008
durch den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie die
Richterinnen Dr. R o o s und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Mai 2008 - L 3 AL 556/08 - wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerfG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Soweit die Klägerin zunächst die Frage formuliert, "ob das Vorliegen einer Offerte durch den Arbeitgeber in Form eines nichtunterschiedenen Arbeitsvertragsentwurfes bzw. die daraufhin erfolgte Abgabe eines vertraglichen Angebots durch einseitigen Unterschreibung des Arbeitsvertragsentwurfes bereits das Recht zur Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe im Sinne des Sozialrechts dahingehend abschneidet, als daß hier keine Bedrohung von der Arbeitslosigkeit mehr vorliegt", wird schon keine hinreichend bestimmte Rechtsfrage mit Breitenwirkung bezeichnet. Denn das Vorbringen und die daraus abgeleitete Fragestellung zielen ersichtlich auf die Umstände des Einzelfalls, welche nach Auffassung der Klägerin "eine grundsätzlich falsche rechtliche Würdigung" durch die Vorinstanz erfahren haben. Die Richtigkeit der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist indessen nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 5 Hinsichtlich der darüber hinaus formulierten Frage, "ob der Zeitpunkt für die Bewertung hinsichtlich der bestehenden Bedrohung von Arbeitslosigkeit von dem Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung über den Antrag abhängt, oder vielmehr der Zeitpunkt für eine solche Einschätzung der Zeitpunkt der Antragstellung auf Beihilfeleistung ist", wird jedenfalls weder der Klärungsbedarf noch die Klärungsfähigkeit aufgezeigt. Der Umstand, dass nach Meinung der Klägerin der vom LSG bevorzugte Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung nicht im Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes steht und der "Willkür Tür und Tor öffnet", ersetzt nicht die Auseinandersetzung mit der von der Vorinstanz in Teilen auch zitierten Literatur. Ebenso wenig lässt die Beschwerdebegründung erkennen, dass und aus welchen Gründen die Entscheidung



der Rechtsfrage entscheidungserheblich sein könnte. Insoweit versäumt die Klägerin es schon, sich dazu zu äußern, dass Leistungen nach § 53 Sozialgesetzbuch Drittes Buch zusätzlich von der - vom LSG im Übrigen verneinten - Notwendigkeit der Förderung abhängen.

- 6 Entsprechendes gilt für die weitere Frage, "ob es zulässig ist, im Nachhinein eine Prognoseentscheidung zu treffen, die sich auf Tatsachen stützt, die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestanden und auch nicht bekannt waren oder sein konnten." Soweit sich der Hinweis der Klägerin auf die aus ihrer Sicht bestehende Widersinnigkeit des Beschlusses des LSG nicht ohnehin gegen die im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unmaßgebliche Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung richtet, ist zumindest die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt und kann auch nicht aufgezeigt werden, nachdem das LSG insoweit zur Begründung der fehlenden Notwendigkeit maßgeblich auf die zeitgleich zur Antragstellung vorgenommene Abmeldung aus der Arbeitsuche abgestellt hat.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

